



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 01.04.2014</b>
------------------------------------	--	---

### 8.1. **Verkehrssituation auf der L 269 zwischen Uckendorf und Stockem**

#### **hier: Mitteilung der Verwaltung**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Kenntnisnahme vor:

In seiner Sitzung am 28.11.2013 hatte der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss über die Unfallsituation auf der L 269 zwischen Uckendorf und Stockem beraten. Der Leiter des Straßenverkehrsamtes, Herr Sieberg, der an dieser Sitzung teilnahm, wurde gebeten, dass sich die Unfallkommission des Rhein-Sieg-Kreises nochmals mit dieser Angelegenheit befasst.

Am 24.01.2014 fand aus diesem Grund eine Sondersitzung der Unfallkommission statt, in deren Verlauf die Unfallkommission erneut zum Ergebnis gekommen ist, dass der zugrundeliegende Verkehrsunfall mit Todesfolge allein auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen ist.

Die örtlichen Gegebenheiten auf der Verkehrsfläche lassen keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Missstände erkennen, die als unfallauslösende Faktoren hätten herangezogen werden können.

Insoweit sieht die Unfallkommission auch weiterhin keinen Handlungsbedarf.

Ungeachtet dessen kann der Bürgermeister als Anordnungsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung wie z. B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h treffen, wenn neben der durch Fakten nicht zu begründenden Gefahrenlage ein subjektives Empfinden bei den Bürgerinnen und Bürgern nach mehr Verkehrssicherheit vorhanden ist, was nur durch Erproben bewertbar wird.

Der Bürgermeister hat daher den zuständigen Fachbereich angewiesen, die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Bereich zwischen der Ortstafel Uckendorf und der Ortstafel Stockem vorzunehmen, damit für einen Zeitraum von 1 Jahr die Verkehrssicherheit bewertbar erprobt



## Stadt Niederkassel

werden kann.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Maßnahme liegt bei dem für die L 269 zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NRW, sodass kein Einfluss darauf besteht, wann mit der Umsetzung der Maßnahme gerechnet werden kann.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.“

Der Ausschuss nahm Kenntnis.